

kenntniß zu bestimmen — und hat dieses Gesetz, wie aus einer jüngst vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verhandlung hervorgeht, auch das Cultusministerium und der Verwaltungsgerichtshof in diesem Sinne interpretirt. Wir möchten diese Interpretation des Gesetzes jenen Civilstandsfunktionären zur Beherzigung empfehlen, welche die Anzeige der Geburt von Kindern, welche von confessionslosen Aeltern erzeugt waren, ohne weiteres in die gähnenden Rubriken ihrer leeren Standesregister einzutragen pflegen. Wir werden im nächsten Hefte diese vorausgesetzten Bemerkungen durch einige in Wirklichkeit vorgekommene Fälle näher beleuchten.

Wien.

Domcapitular Dr. Karl Dworzak.

V. (Ueber das Lesen verbotener Bücher.) Rufinus, ein reichbegabter junger Mann, pflegt aus Wissensdurst alles zu lesen, was ihm immer in die Hände kommt. Da er nie darauf bedacht war, eine gehörige Auswahl zu treffen, kaufte und las er auch glaubensfeindliche und sittengefährliche Bücher, ja selbst solche, die ex professo die heilige Religion bekämpfen und den krassesten Unglauben oder irgend einen Irrglauben vertheidigen. Bei Ablegung der österlichen Beicht von dem Beichtvater belehrt, daß er nicht bloß schwer gesündigt habe, sondern auch in die Exkommunikation verfallen sei, sucht er sich damit zu entschuldigen, daß die vorerwähnte Lektüre ihn im Glauben nicht wankend gemacht habe und überhaupt für ihn keine Veranlassung zur Sünde sei und daß er von jener Censur bisher gar nichts gewußt habe. Es fragt sich nun:

1. Hat Rufinus wirklich schwer gesündigt? 2. Ist er in die Censur verfallen? 3. Was hat der Beichtvater zu thun?

Um die erste Frage zu beantworten, wollen wir sie vorerst objectiv betrachten, indem wir auf die von Rufinus vorgebrachte Entschuldigung keine Rücksicht nehmen.

Ist das Lesen glaubensfeindlicher und sittengefährlicher Bücher unter allen Umständen sündhaft? Sehen wir einstweilen

ab von jedem positiven Gesetze, wodurch die Kirche gewisse Bücher zu lesen verbietet und betrachten wir dieses Lesen vom Standpunkte des natürlichen Gesetzes.

Es ist vor Allem klar, daß das Lesen glaubensfeindlicher und sittengefährlicher Bücher nicht an sich schlecht, *intrinsece malum*, ist, so daß es unter keinerlei Umständen, auch nicht um des besten Zweckes willen erlaubt sein könnte, so daß also ein Hauptprincip der christlichen Sittenlehre „*nunquam sunt facienda mala, ut inde eveniant bona*“ darauf angewendet werden müßte. Ansonst dürften auch die Büchercensoren dergleichen Bücher nicht lesen. Das Lesen als solches ist vielmehr als eine *actio indifferens* zu betrachten, welche ihre sittliche Güte oder Schlechtigkeit von den damit verbundenen Umständen und dem dadurch intendirten Zwecke bekommt. Es kommt da besonders in Betracht zu ziehen die mit jener Lektüre verbundene Gefahr für die Innigkeit und Entschiedenheit des Glaubens oder die Reinheit der Sitten des Lesenden, die Mitwirkung zur Sünde anderer durch Unterstützung der schlechten Presse mittelst Abnahme ihrer Erzeugnisse, auch das anderen durch jene Lektüre vielleicht gegebene Aergerniß.

Es kann nun allerdings Fälle geben, daß einerseits ein solches Aergerniß gar nicht, die Gefahr für den Glauben und die guten Sitten gar nicht oder nur als eine entfernte vorhanden und jene Mitwirkung nur eine materielle ist, anderseits aber durch jene Lektüre wichtige sittlich gute Zwecke erreicht werden sollen. In diesen Fällen kommt jener für das praktische Leben höchst wichtige Grundsatz zur Anwendung: „*Licet ponere causam bonam aut indifferentem, ex qua sequitur duplex effectus, unus bonus, alter vero malus, si adsit causa proportionate gravis, finis agentis sit honestus et effectus bonus non mediante malo ex illa causa proveniat.*“ So hat ein Redakteur, der ex officio die Angriffe kirchenfeindlicher Blätter zurückweisen muß, vom Standpunkte des natürlichen Gesetzes das Recht, solche Blätter zu halten und zu lesen, wenn er sie auch dadurch gegen seinen Willen materiell unterstützt. So hat ein Theologe, dessen Beruf

es ist, die heiligen Wahrheiten des Glaubens und der Sitten zu lehren und zu vertheidigen, vom Standpunkte des natürlichen Gesetzes das Recht, glaubensfeindliche und sittengefährliche Bücher zu lesen, wenn er es thut einzig in der Absicht, sie zu widerlegen, und nach Kräften unschädlich zu machen. So hat ein Confessarius und ein Arzt unter den in jenem Grundsatz angegebenen Bedingungen das Recht, Bücher, die Obscönes enthalten, zu studieren, weil ihm zur Ausübung seines Berufes die Kenntniß mancher solcher Dinge nothwendig ist.

Wenn aber zum Lesen solcher Bücher und Schriften eine *causa proportionate gravis* nicht vorhanden ist, wenn es z. B. geschieht zur Befriedigung eitler Wißbegierde oder Neugier, so ist wegen der damit verbundenen Gefahr für den Glauben und das Seelenheil ein solches Lesen, selbst wenn ein schlechter Zweck positiv ausgeschlossen wäre, immer sündhaft und um so sündhafter, je größer jene Gefahr ist. Ja selbst, wenn auch wie in den oben angegebenen Fällen eine wichtige Ursache vorhanden wäre, wenn aber aus subjektiven Gründen für den Lesenden eine nächste Gefahr der Sünde vorhanden wäre, müßte ein solches Lesen und Studieren unterlassen werden. Es bedarf keines Beweises, daß schon naturrechtlich ein jeder Katholik Bücher meiden muß, deren Lektüre ihm Versuchungen gegen den heiligen Glauben zu bereiten geeignet ist. Gefahr der Sünde fliehen ist allgemein sittliche Forderung.

Objektiv betrachtet hat also Rufinus schon gegen das Naturgesetz schwer gesündigt, weil er sich ohne hinreichenden Grund einer so großen Gefahr für sein Seelenheil ausgesetzt hat. Ziehen wir nun ferner in Erwägung, daß die hl. Kirche, die nicht bloß Lehrerin, sondern auch Wächterin des Glaubens und der guten Sitten ist, durch die römischen Kongregationen besonders die Congregatio Indicis für die ganze Christenheit, durch einzelne Bischöfe für deren betreffende Diözesanen das Lesen bestimmter Bücher, Broschüren und Zeitungen ausdrücklich verboten hat

Es kann nicht behauptet werden, daß diese Bücherverbote

nichts anderes sein, als Erklärungen des natürlichen Gesetzes. Wären sie dieses, würde durch dieselben also bloß erklärt, daß dieß oder jenes Buch glaubensfeindlich und sittengefährlich sei, dann könnte Jemand, der für sich keine Gefahr zu fürchten hätte, aus hinreichendem Grunde solche Bücher lesen, ohne eine specielle Erlaubniß einzuholen. Dem ist aber nicht so. Die kirchlichen Bücherverbote sind in der Regel positive Kirchengesetze, welche alle Untergebenen insgesammt ohne Unterschied verpflichten, sei es auch, daß Jemand glauben sollte mit Grund annehmen zu können, daß er irgend ein verbotenes Buch ohne alle Gefahr für sich lesen könne. Es läßt sich auch wohl kein Grund auffinden, wegen dessen man die oft gestellte Frage, ob die Bestimmungen des Index auch für Deutschland und Frankreich u. s. w. gelten, anders als bejahend beantworten könnte. Besteht auch in den Ländern mit paritätischer Bevölkerung ein größeres Bedürfniß für katholische Gelehrte, verbotene Schriften zu lesen zur Vertheidigung der Wahrheit, so ist es ihnen auch gar sehr erleichtert, die Erlaubniß ihrer Lektüre zu erhalten, da die Bischöfe zu deren Ertheilung in außerordentlicher Weise bevollmächtigt sind. Da die betreffenden Bücherverbote eine *materia gravis* zum Gegenstand haben und außerdem einen äußerst wichtigen Zweck verfolgen, so sind sie jedenfalls als *sub gravi* verbindlich anzusehen.

Daraus erhellet, daß Rufinus sich mindestens materialiter schwer gegen die Kirchengesetze versündigt hat, wenn unter den von ihm gelesenen Büchern auch solche sich befanden, deren Lektüre vom römischen Stuhle für die ganze Kirche, oder von seinem Diöcesanbischof für die Diöcese verboten war. Ich sage: mindestens materialiter, für den Fall nämlich, daß dem Rufinus in der That die Kenntniß jenes Verbotes durchaus gemangelt hat, denn ein *rite promulgirt*es Gesetz setzt eben seine Kenntniß voraus.

Betrachten wir nun die Frage nach ihrer subjektiven Seite und untersuchen wir, ob dem Rufinus die gegen das natürliche Gesetz und gegen positive Kirchengesetze begangene materialiter schwere Uebertretung auch als formaliter schwere Sünde zuge-

rechnet werden könne. Rufinus hat allerdings gegen das kirchliche Gesetz nicht formell gesündigt, wenn es nämlich wirklich wahr ist, daß er von demselben keine Kenntniß, ja nicht einmal eine Ahnung hatte, denn zu einer formellen Uebertretung eines Gesetzes gehört die hinreichende Kenntniß desselben. Anders aber ist es in Betreff des natürlichen Gesetzes. Mag er auch jene Lektüre rein nur zur Befriedigung seiner Wißbegierde gepflogen haben, mag er auch, wie er behauptet, dadurch keinen Schaden erlitten haben, so scheint er doch kaum von einer schweren Sünde frei erklärt werden zu können. Es ist allerdings wahr, daß zu einer schweren Sünde nicht bloß eine *materia gravis* erforderlich ist, sondern auch die Kenntniß der schweren Sündhaftigkeit von Seite des Verstandes und die vollkommene Zustimmung von Seite des Willens. Aber ist es denn denkbar, daß ein katholischer Christ, wenn er, wie es seine Pflicht ist, seinen Glauben über alles hochschätzt und die heilige Kirche als seine Mutter liebt, mit ruhigem Gewissen Bücher lesen kann, in denen der Glaube bekämpft und die Kirche gelästert wird? Ist es denn denkbar, daß einem echten katholischen Christen beim Lesen solcher Bücher und beim Lesen von Büchern mit obscönen Inhalt nicht der Zweifel aufsteige, ob denn dieses Lesen doch wohl erlaubt sei? Und sobald ein solcher Zweifel in ihm entsteht, kann er sich nicht mehr mit Unkenntniß des natürlichen Gesetzes entschuldigen, denn diese Unkenntniß ist *vincibilis* und er hat die strenge Pflicht sie zu beseitigen. Ist der Handelnde im Zweifel, ob diese oder jene Handlung erlaubt sei oder nicht, so darf er nicht handeln, bevor er einen entschiedenen Gewissensauspruch über die Erlaubtheit einer Handlung erlangt hat und handelt er dennoch, so sündigt er, und zwar schwer, wenn es in *materia gravi* geschieht.

Es entschuldigt den Rufinus ferner auch nicht der Umstand, daß ihm seine Lektüre faktisch nicht geschadet hat. Denn wenn wir dieß auch annehmen wollen, obwohl es sich bei gleichen Umständen in den seltensten Fällen so verhalten wird, so hat er sich doch in große Gefahr begeben, an seinem Glauben Schiffbruch zu

leiden. Qui amat periculum, in illo peribit. Wird er wohl hoffen können, daß die Gnade Gottes ihn schützen werde, wenn er sich muthwilliger Weise in so große Versuchungen stürzt? Lehrt nicht die tägliche Erfahrung, daß schlechte Lektüre unzählige Menschen um ihren Glauben bringt und die Reinheit der Sitten untergräbt? Gleichwie ein Mensch, wenn er auch noch so gesund ist, seine Gesundheit nicht bewahren wird, wenn er beständig von verpesteter Luft umgeben ist und ungesunde Nahrung zu sich nimmt, ebenso wenig wird ein Mensch, wenn er an seiner Seele auch noch so gesund zu sein glaubt, diese Gesundheit bewahren, wenn er beständig das Gift des Unglaubens und des Lasters einsaugt.

2. Ist Rufinus in die Exkommunikation verfallen? Censuren werden nicht infurriert, wenn der Schuldige handelte mit ignorantia facti (d. i. nicht wußte, er thue etwas, was dem betreffenden Gesetze unterliegt), oder mit ignorantia juris (d. i. nicht wußte, die Kirche habe auf die Sünde, welche er begeht, eine geistliche Strafe gelegt). Wo solche Unkenntniß obwaltet, fehlt nämlich eine Hauptbedingung der Censur. Sie soll nämlich nur als äußerstes Mittel zur Besserung eines Schuldigen in Anwendung kommen. Es muß ihr daher immer die Mahnung vorhergehen unter Androhung der Strafe. Diese kann aber bei einer censura latae sententiae nur in der dem Schuldigen gewordenen Kenntniß gelegen sein, die Kirche habe unter Strafe die von ihm beabsichtigte sündhafte Handlung verboten. Rufinus ist also in eine Censur keineswegs verfallen, auch wenn er wirklich Bücher gelesen, deren Lektüre unter Androhung einer Censur verboten ist, weil ihm eben diese Censur unbekannt war. Uebrigens geht dieß auch schon hervor aus dem Wortlaut des dießbezüglichen Gesetzes. Bezüglich der auf Lektüre verbotener Bücher gesetzten kirchlichen Strafen ist nur mehr geltendes Recht die Bulle Pius IX. „Apostolicae Sedis moderationi“ dd. 12. Okt. 1869, welche unter den Personen, die einer einzig und allein vom Papste zu hebenden Exkommunikation verfallen sind (excomm. speciali modo Romano Pontifici reservata), sub n. 2 auführt:

„Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, necnon libros cujusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimantes et quomodolibet defendentes.“

Es ist nicht Aufgabe dieser Zeilen eine Auslegung dieser Gesetzesstelle zu geben. Eine solche hat Avanzini, der Herausgeber der Acta Sanctae Sedis, im Jahre 1871 geliefert. Vortrefflich ist diese Frage nach Avanzini vom Canonikus Dr. Ernest Müller in seiner Theologia moralis (2. Aufl. 2. Band) behandelt. Hier möge es genügen, auf das in der Gesetzesstelle enthaltene Wörtchen „scienter“ hinzuweisen, welches besagt, daß zum Eintreten der Censur erfordert werde, daß der Lesende Kenntniß habe, das Buch gehöre wirklich unter die sub poena excommunicationis verbotenen Bücher.

3. Was hat der Beichtvater zu thun? Vor allem wird er den Rufinus belehren über die Gefährlichkeit und Sündhaftigkeit einer solchen Lektüre, wie er sie bisher betrieben, er wird ihm auseinanderlegen die strenge Verbindlichkeit der betreffenden Kirchengesetze, er wird ihn zur Reue und zum ernstlichen Vorsatz disponiren, dergleichen Lektüre künftighin zu meiden.

Es kann da nicht gesagt werden, daß das christliche Sittengesetz verbiete, daß der Mensch seinen Wissensdurst befriedige. So lobenswerth es ist, daß Rufinus von einem wahren Heißhunger nach Wissen verzehrt wird, ebenso tadelnswerth ist es, daß er diesen Hunger mit so ungesunder Kost zu stillen sucht. Die nicht glaubensfeindliche und nicht sittengefährliche Literatur ist wahrlich reich genug, um den Rufinus der Nothwendigkeit zu entheben, dazu seine Zuflucht zu verbotenen Büchern zu nehmen. Und sollte je der Fall eintreten, was wir aber hier nicht angenommen haben, daß dem Rufinus, sei es wegen seines Berufes oder aus was immer für einen verhältnißmäßig wichtigen Grunde das Studium der verbotenen Bücher zuträglich oder nothwendig ist, so wird er mit Leichtigkeit von dem kirchlichen Obern die Erlaubniß dazu erhalten.

Der Beichtvater muß aber auch darauf bringen, daß Rufinus, wenn er gegenwärtig noch naturrechtlich oder kirchlich verbotene Bücher im Besitze hat, sich derselben entäußere und das um so mehr, wenn es Bücher sind, die von der oben angegebenen Censur betroffen werden, weil in diese Censur nicht bloß die legentes, sondern auch die eosdem libros retinentes verfallen. Am Besten ist es, solche Bücher zu verbrennen. Die Athener haben in der politisch und wissenschaftlich blühendsten Zeit ihres Staates nach der Erzählung des Cicero (*de nat. deorum* I. 23.) die atheistisch scheinenden Schriften des Protagoras öffentlich verbrennen lassen. Der heidnische Weltweise Plato will in einem wohl geordneten Staate keine Schmähschriften gegen die Gottheit und die Religion geduldet wissen; er verordnet harte Strafen, ja sogar Todesstrafen gegen die Verfasser solcher Schriften. Soll nicht um so mehr ein katholischer Christ seinen Abscheu vor dergleichen Büchern dadurch bezeugen, daß er sie zum Feuertode verurtheilt? Jedoch ist das Verbrennen natürlich nicht der einzige Ausweg; darum wurde bloß gesagt, Rufinus müsse sich jener Bücher entäußern. Vielleicht kennt er katholische Gelehrte oder Bibliotheken, denen der Besitz solcher Bücher gestattet ist. Es steht nichts im Wege, daß sich Rufinus der betreffenden Bücher durch Verkauf an einen zum Besitze Berechtigten entäußere.

Ist Rufinus bereit, sich den Anforderungen des Beichtvaters zu fügen, so kann ihn dieser absolviren, will er sich aber dazu nicht verstehen, so müßte ihm die Absolution verweigert werden, um so mehr, da der heilige Alphonsus die Beichtväter ermahnt: *In hac re expedit ordinarie rigidiores opiniones sequi.*

St. Florian.

Professor Joseph W e i ß.

VI. (Zerthum im Lotto-Einsatz und resp. Ersatzpflicht.) Amalia, eine Witwe in einem Dorfe, ersuchte den Bernhard, der öfter in die 2 Stunden entfernte Stadt in eignen und fremden Geschäften geht, für sie 1 fl. auf die bezeichneten 3 Nummern dort in die Lotterie zu setzen. B. übernimmt Zettel